

# Verkündungsblatt 28|2022

Ausgabedatum 19.12.2022

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" Seite 5

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

### C. Hochschulinformationen

---

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 06.12.2022 (Az.: 27.5 – 74503-118) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.11.2022 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Als fachlich geeignet gilt ein Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, mit mindestens 90 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft. Als fachlich eng verwandt gelten auch Studiengänge, in denen mindestens 90 Leistungspunkte in politik- oder sozialwissenschaftlichen Fächern erworben wurden, wobei der politikwissenschaftliche Anteil überwiegen muss.
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass ein Bachelorabschluss nach Maßgabe des Abs. 1 erworben wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,3 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen). Die Durchschnittsnote der erbrachten Leistungen wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben haben, sind verpflichtet, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erbringen. Dieser Nachweis ist zu führen gemäß der Vorgaben des Leibniz Language Centre in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>).

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist für Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist für Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 und 2 als fachlich geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 06.12.2022 (Az.: 27.5 – 74503-20) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik", "Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik", und "Optische Technologien" genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge  
"Energietechnik", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Maschinenbau", "Mechatronik und Robotik",  
"Produktion und Logistik", "Biomedizintechnik",  
und "Optische Technologien"  
der Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik und Robotik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“ und „Optische Technologien“ der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.
- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen im Falle eines Studiengangs mit einer Gesamtpunktzahl von 180 ECTS-LP).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Optische Technologien können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1 GER, nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber der Vertiefungsrichtung International Mechatronics im Studiengang Mechatronik und Robotik oder der Vertiefungsrichtung Energy Technology im Studiengang Energietechnik müssen statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1 GER, nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

- (4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen (maximal 4 Module) müssen innerhalb von 2 Semestern ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllt werden. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet auf Antrag im individuellen Fall der Prüfungsausschuss, sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann je nach Studiengang eine fachgebundene Eignungsprüfung anbieten. Bei maximal 4 zu erbringenden Auflagen trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses die Wahl zwischen
- a) einer Teilnahme an der Eignungsprüfung oder
  - b) der Auflagenerfüllung gem. § 2 Abs. 4.
- Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin trotz eines ähnlichen Studiengangprofils aufgrund von zu großen Abweichungen zu Anlage 1 mehr als 4 Auflagen erteilt werden, ist eine Zulassung ausschließlich über eine bestandene Eignungsprüfung, die einmal wiederholt werden kann, möglich.
- Als Eignungsprüfung werden in einer 90-minütigen Klausur die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft.
- Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (6) Sofern Bewerberinnen und Bewerbern der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 verfügen und ihren Bachelorabschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, aber die in § 4 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an der Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

### **§ 3 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultät eingesetzt. Ihm gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, sowie mit beratender Stimme eine Studentin oder ein Student an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder der Leibniz Universität Hannover (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Vertiefungsrichtung International Mechatronics des Masterstudiengangs Mechatronik und Robotik und die Vertiefungsrichtung Energy Technology des Masterstudiengangs Energietechnik können nur zum Wintersemester begonnen werden. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für den Masterstudiengang Optische Technologien müssen die Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester eingegangen sein. Die Frist für die Vertiefungsrichtung International Mechatronics und die Vertiefungsrichtung Energy Technology endet am 31. Mai. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen,
  - b) Lebenslauf,

- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und
  - d) Nachweise nach § 2 Abs. 3.,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 5 Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung**

- (1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 und 2 als fachlich geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

### **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

### Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge

- (1) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Mechatronik und Robotik/International Mechatronics** sind folgende:
  - Bachelorabschluss in Mechatronik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang. mit jeweils mindestens
    - 20 ECTS-LP in Elektrotechnik/Antriebstechnik
    - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
    - 15 ECTS-LP in Mathematik,
    - 10 ECTS-LP in Mess-/Regelungstechnik.
- (2) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Produktion und Logistik** sind folgende:
  - Bachelorabschluss in Produktion und Logistik, Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
    - 15 ECTS-LP in Mathematik,
    - 10 ECTS-LP in Produktion/Logistik,
    - 10 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
    - 10 ECTS-LP in Konstruktion,
    - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
    - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde.
- (3) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Maschinenbau** sind folgende:
  - Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
    - 15 ECTS-LP in Mathematik,
    - 15 ECTS-LP in Konstruktion,
    - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
    - 10 ECTS-LP in Elektrotechnik,
    - 10 ECTS-LP in Werkstoffkunde
- (4) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Biomedizintechnik** sind folgende:
  - Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
    - 15 ECTS-LP Mathematik
    - 15 ECTS-LP Grundlagen der Ingenieurwissenschaften
    - 10 ECTS-LP Grundlagen der Konstruktionslehre
    - 10 ECTS-LP Elektro- und Informationstechnik
    - 10 ECTS-LP Medizintechnische Grundlagen
- (5) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** sind folgende:
  - Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
    - 15 ECTS-LP in elektrotechnischen Grundlagen,
    - 20 ECTS-LP in elektrotechnischer Vertiefung,



- 15 ECTS-LP in Mathematik,
- 10 ECTS-LP in Steuerungs-/Regelungstechnik-/Systemtechnik.

(6) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Optische Technologien** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Maschinenbau oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
  - 15 ECTS-LP in Mathematik,
  - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
  - 27 ECTS-LP insgesamt in den Fachbereichen Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Konstruktion
  - 8 ECTS-LP in Optik
- mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Physik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
  - 15 ECTS-LP in Mathematik,
  - 5 ECTS-LP in Technischer Mechanik
  - 45 ECTS-LP in Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden der Physik, davon 15 ECTS-LP in fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik.

(7) Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Master-Studiengang **Energietechnik/ Energy Technology** sind folgende:

- Bachelorabschluss in Energietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang mit jeweils mindestens
  - 15 ECTS-LP in Mathematik,
  - 15 ECTS-LP in Technischer Mechanik,
  - 10 ECTS-LP in Energie- und Verfahrenstechnik
  - 15 ECTS-LP elektrotechnischen Grundlagen,
  - 10 ECTS-LP in elektrischer Energietechnik.

Zusätzlich sind für die Vertiefungsrichtung Energy Technology die Teilnahme an einer besonderen Auswahl gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Lappeenranta-Lahti Universität in Finnland (LUT), ausreichende Kenntnissen der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 3 sowie ein Motivationsschreiben nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss abweichend von § 2 Abs. 3 die sprachliche Studierfähigkeit feststellen, wenn mindestens die an der beteiligten Partnerhochschule für eine Einschreibung erforderlichen Sprachnachweise vorgelegt werden.

Zum Studium im 3. Semester der Vertiefungsrichtung Energy Technology an der Leibniz Universität Hannover werden alle Studierenden zugelassen, die an der Leibniz Universität Hannover oder an der Lappeenranta-Lahti Universität zur Vertiefungsrichtung Energy Technology zugelassen worden sind und alle Studienleistungen erbracht haben, die in der Vertiefungsrichtung Energy Technology an der Lappeenranta-Lahti Universität im Studienplan vorgesehen sind.

(8) Bei der Anerkennung der Leistungen nach den Abs. 1 - 7 der Anlage 1 ist der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen gemäß den jeweils gültigen Modulhandbüchern nachzuweisen.